

# **SATZUNG**

## **über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten - Erhaltungssatzung -**

vom 30. September 1998  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 8 Nr. 25 vom 9. Oktober 1998)

Aufgrund von § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997, und von § 172 (1) Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1997, beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der erweiterten Bautzener Innenstadt sowie das Zentrum des nördlich angrenzenden Stadtteiles Seidau und wird durch folgende Straßen und Grundstücke begrenzt:

- im Norden und Nordosten  
durch die Spreegasse, den Nordrand des Schützenplatzes, den nördlichen Gehweg des Stadtwalls einschließlich Flurstück Nr. 2274 sowie der Muskauer Straße;
- im Osten und Südosten  
durch den östlichen Gehweg des Ziegelwalls einschließlich Flurstück Nr. 1106 bis 1109, die Wallstraße einschließlich der Flurstücke Nr. 1284, 1285, die Erich-Pfaff-Straße bis zur Paulistraße, den Friedrich-Engels-Platz einschließlich südöstlich an Taucherstraße und August-Bebel-Platz grenzenden Flurstücke zwischen Lessingstraße und Dr.-Peter-Jordan-Straße einschließlich Flurstück Nr. 1473;
- im Süden und Südwesten  
durch den südlichen Gehweg der Tzschirnerstraße einschließlich Bahnhofsvorplatz und Flurstücke Nr. 1565; 1566, 1567; die südliche Grenze der Dresdener Straße bis zum Westufer der Spree einschließlich Flurstücke Nr. 1700, 1700/4, 1701;
- im Westen und Nordwesten  
durch Weg und Straße Am Feldschlößchen einschließlich Flurstücke Nr. 1760e, 1760i, 1760/4, den Scharfenweg einschließlich Flurstücke Nr. 1766/1, 1769, den Weg am Protschenberg einschließlich Friedhofskapel-

le, die Protschenbergstufen, die bebauten Grundstücke an Oberweg, Ficheschulweg, Salzenforster Straße bis zur Brücke Hoyerswerdaer Straße, Seidauer Straße, Welkaer Straße bis einschließlich Flurstücke Nr. 402 und 404, Teichnitzer Straße bis einschließlich Flurstück Nr. 336/4, Mühlgäßchen und Frankfurt sowie das Westufer der Spree.

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 durch Umrandung gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und kann ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Treppenhaus des Gewandhauses, Innere Lauenstraße 1, 3. Obergeschoß, während den Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Zielstellung**

Die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Gebiete sind aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Gestalt in der gewachsenen Struktur und Gestalt zu erhalten. Erforderliche städtebauliche Umstrukturierungen sind unter Beachtung dieses Grundsatzes vorzunehmen.

## **§ 3**

### **Vorschriften**

- (1) In den im § 1 ausgewiesenen Gebieten bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Errichtung baulicher Anlagen ist genehmigungspflichtig.
- (3) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis zu Gebrauch oder Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung.
- (4) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht lt. (3) sind Mietverträge über Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.
- (5) Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Satzung ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1; Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.1992 beschlossene Erhaltungssatzung (Beschluß-Nr. 184/01/92) außer Kraft.

